

§ 2 NÖ BSVO 2003

Begriffsbestimmungen

NÖ BSVO 2003 - NÖ Bediensteten-Schutzverordnung 2003

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.05.2025

Folgende Begriffe sind bei der Anwendung der im folgenden genannten Verordnungen des Bundes anzuwenden:

- "Bediensteter" statt "Arbeitnehmer",
- "Dienstgeber" statt "Arbeitgeber".

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at